

## Sonderausgaben 2003

### I. Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

**1.1 Renten und dauernde Lasten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (ggf. in Verbindung mit § 55 EStDV) abgezogen werden.

**1.2 Kirchensteuer** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die Kalenderjahr 2003 gezahlten Beträge abzüglich etwaiger Erstattungen.<sup>1</sup> Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Willkürliche Zahlungen sind nicht abziehbar.<sup>2</sup>

**1.3 Steuerberatungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG): Sie können als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei den entsprechenden Einkünften sind. Ist eine einwandfreie Abgrenzung nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung der Kosten durch Schätzung. Betragen die Steuerberatungskosten im Jahr 2003 insgesamt nicht mehr als 520 Euro, akzeptiert die Finanzverwaltung die Aufteilung ohne nähere Prüfung (R 102 EStR).

### 2. Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

**2.1 Unterhaltsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können bis zu 13.805 Euro abgezogen werden. Der Abzug ist vom Antrag des Zahlenden abhängig. Weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt,<sup>3</sup> weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim

Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt dagegen bis auf Widerruf wirksam.

**2.2 Berufsausbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung z.B. bei Schulabgängern.<sup>4</sup> Entsprechende Kosten können bis zur Höhe von 920 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Macht die Ausbildungsmaßnahme eine Unterbringung außerhalb des Wohnortes erforderlich, sind bis zu 1.227 Euro abziehbar. Entsprechendes gilt, wenn Aufwendungen für die Ausbildung des ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden.

**2.3 Schulgeld** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 v.H. des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

**2.4 Spenden** (§ 10 b Abs. 1 EStG): Hierzu zählen die an mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen geleisteten Spenden sowie Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke; berücksichtigt werden auch Sachspenden. Die Spenden können bis zur Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 2 v.H. der Summe aus den Umsätzen sowie den Löhnen und Gehältern abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz auf 10 v.H.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer Spendenbescheinigung. Bei „Kleinspenden“ bis zu 100 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht insoweit in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Spendenbescheinigung ausgestaltet ist. Bei **Direktspenden** z.B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 10 Abs. 2 EStDV).

**2.5 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** (§ 34 g EStG, § 10 b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 v.H. direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 v.H. der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu

1.650 Euro (bei Ehegatten: 2.200 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist ausgeschlossen.

1. Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).
2. BFH-Urteil vom 27. September 1963 – VI 123/62 U (BStBl 1963 III, S. 536) und die dort zitierten Urteile.
3. Vgl. dazu BGH-Urteil vom 23. März 1983 – IV b ZR 369/81 (HFR 1983 S. 337) und BFH-Urteil vom 25. Oktober 1988 – IX R 53/84 (BStBl 1989 II S. 192).
4. Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung oder Umschulung können nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unbeschränkt abzugsfähige Werbungskosten sein, wenn die **beruflich veranlasst** sind; siehe z.B. BFH-Urteile vom 4. Dezember 2002 – VI R 120/01 (BStBl 2003 II S. 403), vom 17. Dezember 2002 – VI R 137/01 (BStBl 2003 II S. 407), vom 13. Februar 2003 – IV R 44/01 (BStBl 2003 II S. 698) und vom 29. April 2003 – VI R 86/99.

(Aus: Informationsbrief Steuerberater, 11/2003)

